

Antrag zur Zulassung von virtuellen Verbandstagen

Antragsteller: Karin Nitsch für das Präsidium, 16.09.2025

Der Verbandstag möge beschließen:

Der Verbandstag (Mitgliederversammlung) kann zukünftig nicht nur ausschließlich in Präsenz, sondern auch als digitale oder als hybride Veranstaltung stattfinden, wo die Mitglieder selbst entscheiden können, ob sie virtuell oder in Präsenz teilnehmen.

Das Präsidium wird zukünftig in der Einladung zum Verbandstag festlegen, welche Form der Veranstaltung angeboten wird und mit welchem Videokonferenz-Tool oder Ähnlichem teilgenommen werden kann.

Das Präsidium stellt durch geeignete, angemessene Massnahmen sicher, dass bei Wahlen die abgegebenen Stimmen korrekt erfasst und den Vereinen zugeordnet werden.

Dieser Beschluss kann mit einem weiteren Beschluss durch die Mitgliederversammlung wieder geändert werden (mit einfacher Mehrheit).

Begründung:

Bis Sommer 2022 war es durch eine Corona-Sonderregelung möglich, auch rein virtuelle Mitgliederversammlungen einzuberufen, ohne dass dies in der Satzung verankert war.

Seit dem 21. März 2023 hat eine Änderung des Vereinsrechts (§ 32 BGB) diese Regelung auch ohne Satzungsänderung ermöglicht.

Die Präsenzpflcht bei Verbandstagen, die bisher in der Satzung des HHTV niedergelegt ist, wurde durch die Mitglieder als zu starke Regulierung empfunden. Es gab den Wunsch nach mehr Offenheit – evtl. durch Änderung der Satzung.

Diese Satzungsänderung ist durch die Änderung des Vereinsrechts hinfällig geworden. Der Beschluss des Verbandstags ist ausreichend und gilt bis auf Weiteres bzw. bis ein neuer Beschluss diesen ändert.

Die Satzung des HHTV hat bisher einen jährlichen Verbandstag im ersten Quartal des Jahres festgelegt. Dadurch besteht aber keine Möglichkeit, rechtzeitig vor dem neuen Jahr auf Änderungen der DTU bei den Beiträgen zu reagieren, die für gewöhnlich erst im November beschlossen werden.

Durch diesen Beschluss wäre es möglich, einen zweiten außerordentlichen Verbandstag später im Jahr online einzuberufen, was mit geringerem Zeitaufwand und Kosten verbunden wäre. So könnte noch nach der Entscheidung der DTU rechtzeitig vor der Ausstellung von neuen Startpässen unsere Beitragsordnung angepasst werden. Der Verband müsste bei

Beitragserhöhungen nicht ein ganzes Jahr in Vorleistung gehen, sondern könnte die
Gebührenerhöhung an die Vereine rechtzeitig weitergeben.